

Benutzungs- und Gebührensatzung der Notunterkunft der Stadt Bautzen

vom 28. Mai 2015

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 25 Nr. 17 vom 8. August 2015)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234,237) und den §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.8.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Widmungszweck

- (1) Die Stadt Bautzen stellt zur Abwendung von Obdachlosigkeit die Notunterkunft im Gebäude Äußere Lauenstraße 23, 02625 Bautzen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Notunterkunft dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die keinen oder keinen ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben, die sich in einer unabwendbaren Wohnungsnotlage befinden oder die auf Grund besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bautzen und den Benutzern der Notunterkunft ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der tatsächlichen Benutzung der Notunterkunft in der Äußeren Lauenstraße 23.

§ 3

Aufnahme/Einweisung

- (1) Die Einweisung der Personen nach § 1 Abs. 2 erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Bautzen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder bestimmter Übernachtungsplätze besteht nicht.
- (2) Personen, welche die Notunterkunft Äußere Lauenstraße 23 gemäß dieser Satzung nutzen, haben sich auf Verlangen der zuständigen Bediensteten der Stadt Bautzen bzw. der von ihr mit der Betreibung der Notunterkunft Beauftragten auszuweisen und Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies für die Prüfung der Unterbringungs Voraussetzungen und die Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlich ist.
- (3) Die Einweisungsverfügung ist befristet und kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden. Die Einweisungsverfügung bezeichnet die unterzubringenden Personen.
- (4) Personen nach § 1 Abs. 2, die außerhalb der Sprechzeiten der Stadt Bautzen in der Notunterkunft aufgenommen werden, sind verpflichtet, unverzüglich zur nächstmöglichen Sprechzeit persönlich in der Stadt Bautzen vorzusprechen. Die persönliche Vorsprache entfällt, wenn sich der Unterbringungsbedarf nur auf eine Nacht oder das Wochenende beschränkt.
- (5) Mit der Einweisung in die Notunterkunft, spätestens jedoch bei der persönlichen Vorsprache nach § 3 Abs. 4 erhalten die unterzubringenden Personen nach § 1 Abs. 2 gegen schriftliche Bestätigung die Einweisungsverfügung sowie einen Abdruck der Hausordnung. Im Fall des § 3 Abs. 4 S. 2 wird die Einweisungsverfügung nachträglich erstellt.
- (6) Mit der Einweisung und der Aufnahme in die Notunterkunft Äußere Lauenstraße 23 ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung für das Gebäude Äußere Lauenstraße 23 einzuhalten und den mündlichen Anweisungen der zuständigen Bediensteten der Stadt Bautzen sowie der mit der Betreibung beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (7) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Hausordnung der Notunterkunft Äußere Lauenstraße 23 oder die mündlichen Weisungen nach § 3 Abs. 6 verstoßen hat und aufgrund dessen der ordnungsgemäße Betrieb der Notunterkunft erheblich gestört wird oder
 - b) Unterstützungsangebote und zwei ihm angebotene bedarfsentsprechende Wohnformen nicht annimmt oder

- c) die Notunterkunft länger als zwei Tage unbegründet nicht benutzt wird oder
- d) nicht innerhalb von zwei Tagen nach dem in der Einweisungsverfügung benannten Zeitpunkt die ihm zugewiesenen Räume in der Notunterkunft bezieht oder
- e) anderweitig ausreichend Wohnraum gefunden hat.

§ 4

Benutzung der Einrichtung

(1) Die dem Benutzer überlassenen Räume dürfen ausschließlich nur durch diesen und nur im Rahmen des Widmungszwecks nach § 1 Abs. 2 benutzt werden. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Die Benutzer der Notunterkunft Äußere Lauenstraße 23 sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt der Ausstattung pfleglich zu behandeln. Schäden an den zugewiesenen Räumen oder der Ausstattung sind den zuständigen Bediensteten der Stadt Bautzen sowie den mit der Betreuung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Es ist nicht gestattet:

- a) Tiere in der Unterkunft zu halten,
- b) Veränderungen am Gebäude Äußere Lauenstraße 23, den überlassenen Räumen und deren Ausstattung oder dem Grundstück vorzunehmen,
- c) eigene elektrische Geräte, z.B. Heiz- oder Kochgeräte, zu benutzen. Ausgenommen sind Mobiltelefone und elektrische Geräte für den persönlichen hygienischen Bedarf, wie z. B. ein Rasierapparat oder ein Fön.

Unerlaubte Veränderungen durch den Benutzer am Gebäude Äußere Lauenstraße 23, den überlassenen Räumen und deren Ausstattung oder dem Grundstück können durch die Stadt Bautzen auf Kosten des Benutzers beseitigt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

(4) Die zuständigen Bediensteten der Stadt Bautzen und die von ihr mit der Betreuung der Notunterkunft Äußere Lauenstraße 23 beauftragten Personen sind berechtigt, die zugewiesenen Räume nach rechtzeitiger Ankündigung außerhalb der sich aus der Hausordnung ergebenden Öffnungszeiten der Notunterkunft zu betreten. Innerhalb der Öffnungszeiten der Notunterkunft oder bei Gefahr in Verzug können die zugewiesenen Räume zu jeder Zeit auch ohne Ankündigung betreten werden.

- (5) Die Einweisung in die Notunterkunft Äußere Lauenstraße 23 entbindet den Benutzer nicht von seiner Pflicht, sich selbstständig um angemessenen Wohnraum zu kümmern.
- (6) Einzelheiten über die Nutzung der Notunterkunft Äußere Lauenstraße 23 sind in der Hausordnung geregelt.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Tag des tatsächlichen Auszugs, spätestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der in der Einweisungsverfügung angegebenen Frist bzw. mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung oder mit der Ablehnung der Erteilung einer Einweisungsverfügung.
- (2) Die zugewiesenen Räume und Übernachtungsplätze sind bei der Beendigung des Nutzungsverhältnisses vollständig geräumt und sauber zu übergeben.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer der Einrichtung haften nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für die von ihnen verursachten Schäden an der Notunterkunft und der im Rahmen der Benutzung der Notunterkunft überlassenen Sachen.
- (2) Die Haftung der Stadt Bautzen gegenüber den Benutzern wird, mit Ausnahme der Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Notunterkunft selbst, gegenseitig oder Dritten gegenüber zufügen, haftet die Stadt Bautzen nicht.

§ 7

Verwertung zurückgelassener Sachen

Die nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in der Notunterkunft Äußere Lauenstraße 23 vom bisherigen Benutzer zurückgelassenen Sachen können von der Stadt Bautzen sowie von den mit der Betreuung beauftragten Personen in der Notunterkunft Äußere Lauenstraße 23 verwahrt werden. Holt der bisherige Benutzer diese Sachen nicht innerhalb einer Woche ab Beendigung seines Benutzungsverhältnisses ab, kann die Stadt Bautzen ihre Entsorgung beauftragen.

§ 8

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Bautzen erhebt für die Benutzung der Notunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die eingewiesenen Personen, die die Notunterkunft benutzen oder die Unterkunft ohne Einweisungsverfügung tatsächlich nutzen.

§ 9

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind die jährlichen Gesamtkosten der Einrichtung pro Person und Nacht.
- (2) Der Gebührensatz beträgt pro Person 10,00 € pro Nacht.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 2 Abs.2.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit dem tatsächlichen Nutzungsbeginn fällig und ist im Voraus bei der Stadt Bautzen oder der von ihr nach § 10 Abs. 4 mit der Gebühreneinzahlung beauftragten Person für die Zeit der Nutzung zu entrichten.
- (3) Bei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB ist vom Benutzer der Notunterkunft eine Abtretungserklärung hinsichtlich der bezogenen Leistung in Höhe der Benutzungsgebühr bei Einweisung zu unterzeichnen.
- (4) Bei Aufnahme von Personen in die Notunterkunft nach § 3 Abs. 4 außerhalb der Sprechzeiten der Stadt Bautzen wird der Brücke e. V. – Verein für Gefährdeten-, Straffälligen- und Bewährungshilfe im Raum Bautzen gemäß § 4 SächsKAG mit der Erhebung der zu entrichtenden Benutzungsgebühren im Namen der Stadt Bautzen ermächtigt und beauftragt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung der städtischen Notunterkunft der Stadt Bautzen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.